

Zielsetzung

Die Maßnahme hat die Erhaltung und Entwicklung von landwirtschaftlich genutzten, naturschutzfachlich wertvollen Flächen und Strukturen und den davon abhängigen Tier- und Pflanzenarten zum Ziel.

Die Maßnahme liefert einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung des Zustands landwirtschaftlich genutzter Lebensräume, insbesondere jener Tier- und Pflanzenarten, die durch die Fauna-Flora-Habitat- und die Vogelschutzrichtlinie geschützt sind.

Durch die Förderung überregionaler Naturschutzpläne wird zur Erhaltung und zum Aufbau von Biotopverbundstrukturen beigetragen.

Die Umsetzung von naturnahen, extensiven Bewirtschaftungsformen führt zu einer positiven Auswirkung auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima.

Überblick

Die ÖPUL-Prämie wird für Acker- und Grünlandflächen (ohne Almen) gewährt.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Einhaltung der Naturschutzaufgaben entstehen. Die Prämie ergibt sich aus den für die einzelnen Förderungsverpflichtungen berechneten Teilprämien.

Einzuhaltende Bedingungen

Kombinationsverpflichtung

- Es muss an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“ bzw. „Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb“ teilgenommen werden. Diese Kombinationsverpflichtung besteht auch für Betriebe, die ihre gesamte Fläche in die Maßnahme „Naturschutz“ einbringen.
- Wurde für die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ ein vorzeitiger rückzahlungsfreier Ausstieg im Jahr 2020 gewährt oder wurde die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ für 2021 oder 2022 nicht verlängert, ist eine Prämienzahlung ohne Kombinationsverpflichtung möglich.

Projektbestätigung

- Für die betroffenen Flächen muss eine Projektbestätigung von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes ausgestellt sein. Es ist empfehlenswert, diese in Papierform am Betrieb aufzubewahren. Im eAMA-GIS können die vorhandenen Projektbestätigungsaufgaben je Schlag aufgerufen werden. Zusätzlich kann eine aktuelle Projektbestätigung jederzeit auf der Internetseite www.eama.at im Register „Flächen“ unter dem Punkt „Projektbestätigung ÖPUL 2015“ für den Betrieb generiert werden.
- Für das Antragsjahr 2021 verlängert sich die Gültigkeit aller auslaufenden Projektbestätigungen automatisch von 31.12.2020 auf 31.12.2021. Bei Verlängerung der Maßnahme sind grundsätzlich alle Verpflichtungsflächen weiterzuführen. Die Verlängerung der Projektbestätigung kann jedoch für einzelne Naturschutzflächen von der Naturschutzabteilung des jeweiligen Bundeslandes unter naturschutzfachlich gerechtfertigten Gründen verweigert werden oder unter geänderten Bedingungen erfolgen.
- Für das Antragsjahr 2022 verlängert sich die Gültigkeit aller Projektbestätigungen automatisch von 31.12.2021 auf 31.12.2022. Die Verlängerung kann jedoch für einzelne Naturschutzflächen von der Naturschutzabteilung des jeweiligen Bundeslandes unter naturschutzfachlich gerechtfertigten Gründen verweigert oder nur unter geänderten Bedingungen genehmigt werden.

Teilnahmefläche

- Teilnahmefähig sind Acker- und Grünlandflächen (ohne Almen). Für die Naturschutz-Flächen (WF) gelten jene Bewirtschaftungsauflagen, welche in der Projektbestätigung vorgegeben sind. Im Anhang L der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 sind alle möglichen Auflagen samt Prämiensätzen aufgelistet. Gewisse Auflagen können nicht miteinander kombiniert werden. Die entsprechenden Festlegungen dazu sind in den

Kombinationstabellen gemäß Anhang M der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 geregelt. Die Sonderrichtlinie und deren Anhänge sind unter www.ama.at im Bereich ÖPUL abrufbar.

Allgemeine Auflagen

Die nachfolgend angeführten allgemeinen Auflagen gelten unabhängig von den flächenspezifischen Festlegungen in der Projektbestätigung auf allen Naturschutzflächen, auch wenn sie in der Projektbestätigung für den jeweiligen Schlag nicht mehr eigens angeführt werden:

- keine Neuentwässerung
- keine maschinelle Entsteinung und keine Geländekorrekturen, Ablagerungen und Aufschüttungen
- keine Ausbringung von Klärschlamm und Klärschlammkompost
- keine Lagerung von Siloballen
- maximal drei Nutzungen von Grünlandflächen pro Jahr, wobei in der Projektbestätigung weitere spezifische Einschränkungen getroffen sein können
- keine Ein- oder Nachsaaten auf Grünlandflächen (Ausnahme: Wildschäden, Engerlinge, Murenabgänge und andere Ereignisse höherer Gewalt nach Rücksprache mit der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes)
- keine zusätzliche Düngung auf Weideflächen (Ausnahme: Mähweiden)
- Im Falle von Auflagen, die eine verpflichtende Beweidung verlangen (Auflagenkürzel GA15-GA18, WA01-WA05 und BA03-BA04), besteht eine diesbezügliche schlagbezogene Aufzeichnungsverpflichtung betreffend Dauer der Beweidung, Anzahl der Tiere und Angabe der Tierart (Weidetagebuch).
- Schlagbezogene Aufzeichnungen sind tagaktuell zu führen. Prinzipiell sind die geforderten schlagbezogenen Aufzeichnungen pro WF-Schlag separat zu führen. Werden WF-Schläge allerdings gleich bewirtschaftet (beweidet) und sind sie in der Natur als eine Einheit (z.B. durch eine gemeinsame Einzäunung) erkennbar, kann auch die verpflichtende Aufzeichnung zusammengefasst werden. Wichtig ist, dass die Projektbestätigungsaufgaben aller zusammengefassten Schläge bezüglich max. Viehbesatz, Weidezeitraum usw. zur Gänze ident sein müssen. WF-Schläge mit unterschiedlichen Projektbestätigungsaufgaben können nicht zusammengefasst werden. Ein diesbezügliches Aufzeichnungsformular steht unter anderem online unter www.ama.at zur Verfügung. Es werden auch formlose Aufzeichnungen anerkannt, sofern die notwendigen Angaben enthalten sind.

Regionaler Naturschutzplan

- Im Rahmen des „Regionalen Naturschutzplans“ (Auflagenkürzel RN01 und RN02) werden Zielsetzungen für eine abgegrenzte Region (z.B. Natura 2000-Gebiet, Teilgebiet eines Schutzgebiets) definiert und diese mit Unterstützung einer Projektgemeinschaft umgesetzt.
- Betriebe, die am „Regionalen Naturschutzplan“ teilnehmen, werden von der zuständigen Naturschutzabteilung des jeweiligen Landes gesondert informiert. Im Zuge von gemeinsamen Planungen, Workshops und Betriebsbesuchen werden die wertvollen Flächen der Region identifiziert und deren Schutzbedarf dargelegt. Die Projektbestätigung für die teilnehmenden Betriebe enthält alle Förderungsverpflichtungen, die für die Erreichung der regionalen Zielsetzungen erforderlich sind. Außerdem sind in der Projektbestätigung Weiterbildungsverpflichtungen festgelegt. Eine Doppelanrechnung von einer derartigen Weiterbildungsveranstaltung auf andere Weiterbildungsverpflichtungen wie z.B. im Rahmen der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ ist nicht möglich.

Monitoring

- Einige spezielle Pflege- bzw. Bewirtschaftungsauflagen, die im Rahmen bestimmter Projekte vergeben werden, verlangen zusätzlich ein Monitoring (Beobachtung und Protokollierung). Die Monitoringverpflichtungen (Auflagenkürzel LD01) werden zusätzlich abgegolten. In diesen Fällen müssen die entsprechenden Daten nach den jeweiligen Vorgaben an die im Rahmen des Projektes genannten Stellen weitergeleitet werden.

- Die Monitoringaufzeichnungen müssen aktuell geführt werden, auch wenn sie z.B. erst zum Jahresende an die in der Projektbestätigung angeführte Stelle übermittelt werden. Im Zuge einer Vor-Ort-Kontrolle werden diese Aufzeichnungen auch kontrolliert.

Kombination mit der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“

- Betriebe, die an der Maßnahme „Naturschutz“ und „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ teilnehmen, müssen auch die erforderlichen 5 %-Biodiversitätsflächen (Code „DIV“) erfüllen. Dies ist selbst dann erforderlich, wenn die gesamte ÖPUL-Fläche in die Maßnahme „Naturschutz“ eingebracht wird.
- Naturschutz-Acker-Stilllegungen (Auflagenkürzel SA01; SB01-SB19; SC01-SC02) sowie gemähte Naturschutz-Grünlandflächen mit Schnittzeitpunktverzögerung (Auflagenkürzel GL01-GL32; GN01 und GN02) können auf die erforderlichen 5 %-Biodiversitätsflächen im Rahmen der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ angerechnet werden (zusätzlich zum Code „WF“ ist dabei der Code „DIV“ erforderlich). Hierbei sind jedoch die Auflagen gemäß der Projektbestätigung zu erfüllen, da Naturschutz-Flächen grundsätzlich immer nach den Projektbestimmungsaufgaben zu bewirtschaften sind.
- Wenn ein Betrieb ausschließlich Grünlandflächen hat, alle seine Flächen im Rahmen der Maßnahme „Naturschutz“ bewirtschaftet und auf diesen WF-Flächen keine Schnittzeitpunktverzögerung (GL01-GL32, GN01 oder GN02) vorgeschrieben ist, so müssen 5 % der Grünlandfläche aus der Maßnahme „Naturschutz“ herausgenommen werden und diese nach den Vorgaben der Biodiversitätsflächen bewirtschaftet werden. Diese Flächen sind dann ohne den Code „WF“, aber mit dem Code „DIV“ zu versehen.

Beantragung

- Die Maßnahme „Naturschutz“ muss vor dem ersten Teilnahmejahr im vorhergehenden Herbstantrag beantragt werden, um eine gültige Verpflichtung begründen zu können. Der letzte Neueinstieg in die Maßnahme ist mit Herbstantrag 2016 für das Förderjahr 2017 möglich.
- Für die beiden Zusatzmaßnahmen „Regionaler Naturschutzplan“ und „Monitoring“ ist ebenfalls ein eigener Herbstantrag zu stellen, um daran prämielfähig teilnehmen zu können. Der letzte Neueinstieg in die Zusatzmaßnahmen ist mit Herbstantrag 2016 für das Förderjahr 2017 möglich. Die Verpflichtungsdauer der Zusatzmaßnahmen geht mit der Verpflichtungsdauer der Maßnahme „Naturschutz“ einher.
- Ein Wechsel von den Maßnahmen „Bewirtschaftung von Bergmähwiesen“, „Bewirtschaftung auswaschunggefährdeter Ackerflächen“, „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“, „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen“, „Naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen“ oder „Ergebnisorientierter Naturschutzplan“ in die Maßnahme „Naturschutz“ (einschließlich Zusatzmaßnahmen) ist spätestens mit Herbstantrag 2018 für das Förderjahr 2019 vorzunehmen.
- Ein rückzahlungsfreier Wechsel von der Maßnahme „Naturschutz“ in die Maßnahme „Ergebnisorientierter Naturschutzplan“ ist ebenfalls spätestens mit Herbstantrag 2018 für das Förderjahr 2019 möglich. Der Wechsel ist im vorhergehenden Herbstantrag für das darauffolgende Förderjahr bekannt zu geben. Vor der Beantragung im Herbst sollte jedenfalls rechtzeitig Kontakt mit der Naturschutzabteilung des jeweiligen Bundeslandes aufgenommen werden um abzuklären, ob der Betrieb für die Maßnahme „Ergebnisorientierter Naturschutzplan“ geeignet ist.

Mehrfachantrag-Flächen

- Naturschutz-Schläge sind in der Feldstückliste des Mehrfachantrages-Flächen mit dem Code „WF“ zu kennzeichnen. Für eine Auszahlung der Naturschutz-Schläge muss auch eine entsprechende Naturschutz-Referenzfläche vorhanden sein. Die Naturschutz-Referenzfläche wird von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes im eAMA-GIS erfasst und kann bei der Antragstellung unter der Rubrik Naturschutz/Naturschutzflächen sichtbar gestellt und direkt in den Mehrfachantrag-Flächen übernommen werden.
- Es ist möglich, am Betrieb zusätzlich zu WF-Flächen auch WPF-Flächen im Rahmen der Maßnahme „Naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen“ zu beantragen. Es ist jedoch nicht möglich, am Betrieb gleichzeitig WF-Flächen und ENP-Flächen im Rahmen der Maßnahme „Ergebnisorientierter Naturschutzplan“ zu beantragen.

Höhe der Prämie

Prämienfähige Flächen sind **Grünland-** (ohne Alm) **und Ackerflächen**.

Die Prämienhöhe ergibt sich **individuell** für jede Fläche aus den Auflagen der Projektbestätigung. Die Prämie wird in der Projektbestätigung angeführt.

Obergrenzen pro ha (aus Kombination der einzelnen Auflagen)	Ackerland Grünland	700 Euro/ha 900 Euro/ha
Regionaler Naturschutzplan (RN01, RN02)	Obergrenze pro Betrieb und Jahr	500 Euro
Monitoring (LD01)	Obergrenze pro Betrieb und Jahr	500 Euro

- Ackerstilllegungen im Rahmen der Maßnahme „Naturschutz“ sind maximal im Ausmaß von 25 % der gesamten Fläche des Betriebes förderfähig.
- In Kombination mit den Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“ werden nur die Landschaftselemente zusätzlich zur WF-Prämie abgegolten.